Knollconsult
Unternehmensgruppe

Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in Niederösterreich

Fachbericht Scoping (Strategische Umweltprüfung) zur 1. Novelle des NÖ SekRop PV

KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Purbach, Graz, Dornbirn
+43 1 2166091 | office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in Niederösterreich

Fachbericht zum Scoping für die Strategische Umweltprüfung
zur 1. Novelle des SekRop PV

Auftraggeber	**Amt der NÖ Landesregierung** **Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten** Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Auftragnehmer	**Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH** Obere Donaustraße 59 A-1020 Wien +43 1 2166091 E. office@knollconsult.at
Bearbeitung	DDI Jochen Schmid DI Dominik Schwärzler
Beauftragung	April 2025
Stand	20. März 2026 Version 3.0

Inhalt

1 Einleitung 1

1.1 Ausgangslage 1

1.2 Aufgabenstellung 1

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen 2

1.3.1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 2

1.3.2 Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich 3

1.3.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005) 3

1.3.4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 3

1.3.5 NÖ Bauordnung 2014 3

1.3.6 RED III-Richtlinie 4

1.3.7 Alpenkonvention 5

2 Novelle der rechtlichen Bestimmungen zu erneuerbaren Energieträgern, insbesondere des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ 8

2.1 Zielsetzungen 8

2.2 Inhalt der rechtlichen Bestimmungen 8

3 Prüfung der Umwelterheblichkeit (Screening) und Festlegung des Rahmens für vertiefende Untersuchungen (Scoping) 10

3.1 Methode der Bearbeitung 10

3.2 Darstellung von Screening und Scoping 11

3.2.1 Ausweisung von bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete 11

3.2.2 Ausweisung von Dachflächen als Beschleunigungsgebiete 21

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die RED III (Renewable Energy Directive) ist die dritte Überarbeitung (Recast) der EU Erneuerbare-Energie-Richtlinie und ist seit dem 21. November 2023 in Rechtskraft. Die EU-Staaten werden dabei verpflichtet, die oftmals langen Verfahren zur Genehmigung von erneuerbaren Energieanlagen erheblich zu verkürzen. Die Mitgliedsstaaten müssen zu diesem Zweck Pläne vorlegen, die für eine Beschleunigung der Verfahren sorgen sollen. Dazu können sie einen Gesamtplan für eine oder mehrere erneuerbare Technologien vorlegen oder technologiespezifische Pläne erarbeiten. Diese Pläne müssen dann in weiterer Folge einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden.

Insgesamt haben diese Pläne ausreichend Gebiete auszuweisen, um die erneuerbaren Ziele der EU zu erreichen. Niederösterreich hat im Rahmen der genannten Vorgaben festgelegt, dass der Fokus für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf dem Energieträger Photovoltaik liegen soll.

Sowohl als bestehende raumordnungsrechtliche als auch fachliche Grundlage dient das „Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV), LGBl. 94/2022“. Für Beschleunigungsgebiete sollen Flächen herangezogen werden, deren Nutzung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Vorrangig sollen Dachflächen im bebauten Gebiet dafür herangezogen werden. Ebenso sollen künstliche und versiegelte Flächen sowie vorbelastete Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, ausgewählt werden.

Auszuschließen sind

- Naturschutzgebiete, also Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie
- sensible Gebiete (insbesondere Hauptzugrouten von Vögeln und andere aufgrund von Sensibilitätskarten ermittelten Gebiete) mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen innerhalb dieser Gebiete.

Die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung (Abt. RU7) ist jene Fachabteilung, die mit der RED III-konformen Überarbeitung des NÖ SekRop PV betraut wurde. Die bestehende gesetzliche Regelung zielt auf die Ausweisung von flächigen Zonen ab einer Größe von 2 ha ab, in denen Photovoltaikanlagen zukünftig errichtet werden dürfen.

Der Ausweisung liegt im Bereich der Freiflächenanlagen ein digitaler GIS-Abschichtungsprozess zugrunde, der auf sogenannten Positiv- bzw. Negativkriterien beruht. Die Zonen wurden in den Jahren 2020 bis 2022 mit verschiedenen Fachabteilungen bzw. Dienststellen abgestimmt. Die durchgeführte Bearbeitung ist in einem entsprechenden Methoden- bzw. Erläuterungsbericht dokumentiert und die Untersuchung allfälliger Umweltauswirkungen wird in einem Umweltbericht dargestellt. Im NÖ SekRop PV wurden für Niederösterreich insgesamt 116 Zonen mit einem Gesamtflächenausmaß von rund 1.662 ha verordnet.

Ergänzend sind aufbauend auf einer Potentialstudie[1] von Fechner 2025 Dachflächen bzw. versiegelte Flächen als Beschleunigungsgebiete vorgesehen.

1.2 Aufgabenstellung

Gemäß Artikel 15c Abs. 2 RL 2023/2413 (RED III) sind die Pläne zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie einer obligatorischen strategischen Umwelt-

[1] 1 Photovoltaik- Potenziale und Szenarien im Gebäudesektor in Niederösterreich bis 2040; Fechner: 2025

prüfung (SUP) zu unterziehen. Dies soll sicherstellen, dass die ausgewiesenen Zonen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge haben und somit als „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ im Sinne der Richtlinie ausgewiesen werden können. Sinnvolle Planungsalternativen werden im Zuge der Durchführung geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. Zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Errichtung sind entsprechende Regeln für Minderungsmaßnahmen zu definieren.

Für Niederösterreich bedeutet dies konkret, dass für jedes Freiflächen-Beschleunigungsgebiet ein geeigneter Rahmen für Minderungsmaßnahmen getroffen werden muss, um erheblich negative Umweltauswirkungen zu verhindern oder auf ein unerhebliches Ausmaß verringern bzw. erhebliche Auswirkungen auszugleichen. Dachflächen-Beschleunigungsgebiete unterscheiden sich dahingehend, dass hierbei mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet wird, denen mit Minderungsmaßnahmen begegnet werden muss. Es ist außerdem zu prüfen, ob die Pläne zur Ausweisung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete haben. Ist dies der Fall, sind sie einer Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der RL 92/43/EWG zu unterziehen.

Grundlage für Inhalt und Methodik der Bearbeitung bilden das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 bzw. die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

Die strategische Umweltprüfung in Bezug auf regionale bzw. sektorale Raumordnungsprogramme in Niederösterreich ist im NÖ ROG 2014 geregelt. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, die sich aus der Anwendung des Plans oder Programms auf die Umwelt ergeben. Außerdem sind vernünftige Alternativen zu entwickeln und zu prüfen, die die Zielsetzungen und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen. Gemäß Anhang I lit. g RL 2001/42/EG müssen „Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen“, angeführt werden.

Die SUP-RL sieht – im Gegensatz zur RED III – allerdings keine verbindliche Festlegung dieser Maßnahmen im Plan oder Programm vor.

Für die dargestellten Untersuchungen wird in Abstimmung mit der Umweltbehörde (NÖ Umweltanwaltschaft) im Rahmen des Scopings Untersuchungsrahmen, -methoden und -tiefe festgelegt.

Prüfgegenstand sind die abschätzbaren umweltrelevanten Auswirkungen infolge der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (auf Freiflächen und auf Dachflächen). Im gegenständlichen Bericht erfolgt in Kapitel 3 die Prüfung der Umwelterheblichkeit (Screening) der abschätzbaren Umweltauswirkungen und darauf aufbauend die Festlegung des Rahmens für allfällige vertiefende Untersuchungen (Scoping). Sind für einzelne Schutzgüter von vornherein keine bzw. nur unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, werden diese im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden, d.h. es erfolgen keine vertiefenden Untersuchungen zu diesen Schutzgütern im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.3.1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014

Das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG) regelt die überörtliche und örtliche Raumordnung in Niederösterreich. Dazu zählen auch die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen mit einer gewidmeten Fläche mit mehr als 2 Hektar.

Das NÖ ROG sieht für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW im Grünland eine eigene Widmungskategorie vor (Grünland Photovoltaikanlagen, Gpv). Mit der Widmung

können gegebenenfalls die beanspruchten Flächen und/oder die Anlagenart festgelegt werden.

Des Weiteren ist im NÖ ROG bestimmt, dass die Festlegung der Widmung Gpv in einem Ausmaß von mehr als 2 ha Fläche nur in Zonen zulässig ist, die in einem Raumordnungsprogramm, dem NÖ SekRop PV, ausgewiesen sind. Für die Festlegung solcher Zonen werden Rahmenbedingungen und Ausnahmen näher beschrieben. Die Landesregierung wird ermächtigt, solche Raumordnungsprogramme als Verordnung zu erlassen.

Hinsichtlich der Erstellung und Änderung von Raumordnungsprogrammen auf überörtlicher und örtlicher Ebene werden die erforderlichen Verfahren sowie, als Teil davon, die erforderlichen Inhalte einer Strategischen Umweltprüfung festgelegt.

1.3.2 Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich

Das Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV) definiert Zonen, innerhalb derer die Festlegung der Widmung Gpv auf einer Fläche von mehr als 2 ha zulässig ist. Darüber hinaus wird die maximale Größe von Photovoltaikanlagen von 5 ha sowie bei Umsetzung eines Ökologiekonzepts die maximale Größe von 10 ha festgelegt. Die Inhalte eines Ökologiekonzeptes werden ebenso näher definiert.

1.3.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005) (LGBl. 7800-0 idF. LGBl. Nr. 27/2024) regelt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit elektrischer Energie in Niederösterreich.

Gemäß § 5 Abs. 1 besteht grundsätzlich eine Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage für elektrische Energie. Gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 sind Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MWpeak und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden, von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

1.3.4 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG) definiert eine Bewilligungspflicht u.a. für die Errichtung und wesentliche Abänderung baulicher Anlagen (Bauwerke, die nicht Gebäude sind) außerhalb des Ortsbereiches. Die Errichtung einer PV-Anlage außerhalb des Ortsbereiches wird dieser Bewilligungspflicht unterliegen und darf daher das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nicht erheblich beeinträchtigen. In Landschaftsschutzgebieten wären diesen Kriterien noch die Schönheit oder Eigenart der Landschaft und der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes hinzuzufügen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Gebiets- und Artenschutzes einzuhalten. Da Gebäude und unmittelbar damit in Zusammenhang stehende Bauwerke auch außerhalb des Ortsbereiches explizit von der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen sind, besteht für PV-Anlagen auf Dachflächen von Gebäuden auch außerhalb des Ortsbereiches keine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000.

1.3.5 NÖ Bauordnung 2014

Bewilligungs- und Meldefreiheit von Photovoltaikanlagen:

Gemäß § 17 Z 14 NÖ Bauordnung 2014 ist das Aufstellen von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken grundsätzlich bewilligungs- und meldefrei und somit gemäß § 1 Abs. 3 Z 7 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen, sofern diese nicht den folgenden Bestimmungen unterliegen:

Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren von Photovoltaikanlagen im Grünland:

Gemäß § 15 Z 8 NÖ Bauordnung 2014 gilt im Grünland eine Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW. Ausgenommen davon sind Photovoltaikanlagen auf Bauwerken.

Photovoltaikanlagen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten:

Eine Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren besteht gemäß § 15 Z 13 lit. b sublit. aa NÖ Bauordnung 2014 in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten für die Aufstellung und den Austausch von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken.

1.3.6 RED III-Richtlinie

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III-Richtlinie“) bildet die rechtliche Basis für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete. Die konkrete Bestimmung im Hinblick auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten lautet gemäß Artikel 15c Abs. 1 wie folgt:

„Artikel 15c

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

(1) Bis zum 21. Februar 2026 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständigen Behörden einen oder mehrere Pläne verabschieden, mit denen sie als Untergruppe der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen. Die Mitgliedstaaten können Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke ausnehmen. Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen

> *a) ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, wobei sie*
>
> > *i) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, auswählen;*
> >
> > *ii) Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii genannten Instrumenten ermittelt wurden, ausschließen, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;*
> >
> > *iii) alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären, wobei sie die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten — sowohl in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (2)* als auch in Bezug auf gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (3)* geschützte Vögel und Gebiete — berücksichtigen;“*

Gemäß Artikel 15c Abs. 1 lit. b sind für die Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die entsprechende Bestimmung lautet wie folgt:

„b) für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (4) eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird.*

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Regeln sind auf die Besonderheiten der identifizierten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, die Art oder Arten der Technologie für erneuerbare Energie, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll bzw. sollen, und die ermittelte Umweltauswirkung auszurichten. Unbeschadet des Artikels 16a Absätze 4 und 5 dieser Richtlinie wird bei Einhaltung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b und unter Buchstabe b des vorliegenden Absatzes genannten Regeln und bei der Durchführung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten, sofort geeignete Schritte unternommen werden.

Die zuständigen Behörden erläutern in dem in Unterabsatz 1 genannten Plan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die einzelnen ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auf der Grundlage der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Kriterien zu ermitteln und geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen.“

Die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind gemäß Artikel 15c Abs. 2 einer obligatorischen strategischen Umweltprüfung und allenfalls einer Naturverträglichkeitsprüfung (bei voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete) zu unterziehen.

Die Größe der ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete obliegt dem Ermessen der Mitgliedstaaten, wobei darauf abgezielt wird sicherzustellen, dass die Gebiete zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie beitragen (vgl. Artikel 15c Abs. 3 RL 2023/2413).

Für Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energie (im ggst. Fall Photovoltaikanlagen) gelten in weiterer Folge bestimmte Verfahrenserleichterungen bzw. besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Genehmigungsdauer. Die maximale Verfahrensdauer liegt bspw. im Regelfall bei 12 Monaten (vgl. Artikel 16a Abs. 1 RL 2023/2413). Des Weiteren ist die Vollständigkeit von Anträgen zu Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten innerhalb von 30 Tagen zu bestätigen, während die entsprechende Frist außerhalb von Beschleunigungsgebieten mit 45 Tagen definiert wird (vgl. Artikel 16 Abs. 2 RL 2023/2413).

1.3.7 Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtliches Übereinkommen der Alpenstaaten, das dem Schutz des Naturraums und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Alpen dient.

Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle zu unterschiedlichen Themenbereichen sind rechtlich verpflichtende Staatsverträge und haben in Österreich Gesetzescharakter. Teile des Landesgebietes von Niederösterreich befinden sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention.

Die einzelnen Durchführungsprotokolle enthalten an verschiedenen Punkten Bezüge zu Photovoltaikanlagen. Von besonderer Bedeutung in Zusammenhang mit der Photovoltaik sind insbesondere die Protokolle Energie, Naturschutz und Landschaftspflege, Raumplanung, Bergwald sowie Bodenschutz.

Artikel 1 und 2 des Durchführungsprotokolls für Energie idF. BGBl. III Nr. 110/2005 lauten wie folgt:

„Artikel 1

Ziele
Die Vertragsparteien verpflichten sich, im räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention Rahmenbedingungen zu schaffen und konkrete Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung sowie Energieerzeugung, -transport, -versorgung und -verwendung zu ergreifen, um die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige, mit den für den Alpenraum spezifischen Belastbarkeitsgrenzen verträgliche Entwicklung zu schaffen; damit werden die Vertragsparteien einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, zur Schonung der Ressourcen sowie zur Klimavorsorge leisten.

Artikel 2

Grundverpflichtungen
(1) Im Einklang mit diesem Protokoll streben die Vertragsparteien insbesondere folgendes an:

a) Harmonisierung ihrer energiewirtschaftlichen Planung mit der allgemeinen Raumplanung im Alpenraum,

b) Ausrichtung der Energieerzeugungs-, -transport- und -versorgungssysteme unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum,

c) Reduzierung der energiebedingten Umweltbelastungen im Zuge der Optimierung der Energiedienstleistungen für die Endverbraucher unter anderem nach Möglichkeit durch - die Reduktion des Energiebedarfs durch den Einsatz effizienterer Technologien, - die verstärkte Deckung des verbleibenden Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern,

- die Optimierung der bestehenden Anlagen zur Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern,

d) Verminderung der Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft durch die energietechnischen Infrastrukturen einschließlich jener zur Abfallentsorgung mittels Vorsorgemaßnahmen bei neuen Anlagen und, soweit erforderlich, mittels Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen.

(2) Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor; dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Ebene ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.
(3) Sie berücksichtigen in ihrer Energiepolitik, dass der Alpenraum zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger geeignet ist, und fördern die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsprogramme in diesem Bereich.
(4) Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.

(5) Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, dass eine geeignete Forschungs- und Entwicklungspolitik einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Alpen vor Umweltbelastungen durch energietechnische Infrastrukturen mittels Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen leisten kann. Sie fördern deshalb die entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den einschlägigen Bereichen sowie den Austausch relevanter Ergebnisse.
(6) Die Vertragsparteien werden im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammenarbeiten."

Neben allgemeinen Grundverpflichtungen für eine verträgliche bzw. nachhaltige Gestaltung des Energiesystems, wird ähnlich der RED III-Richtlinie wiederum der Schutz bestimmter Gebiete bzw. Ökosysteme geregelt (vgl. Art. 2 Abs. 4).

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine umfassendere Darstellung der Bestimmungen der unterschiedlichen Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention, die für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete von Relevanz sind.

2 Novelle der rechtlichen Bestimmungen zu erneuerbaren Energieträgern, insbesondere des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ

Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung planen eine Novelle der rechtlichen Bestimmungen zur nationalstaatlichen Umsetzung der RED III-Richtlinie.

Die Entwürfe der Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) sowie des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ (NÖ SekRop PV) mit dem Zweck der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Photovoltaikanlagen (auf Freiflächen und auf Dachflächen) samt Minderungs- und Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen liegen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht als ausformulierter Text vor. Es liegen jedoch Informationen zu geplanten Regelungsinhalten vor, die in weiterer Folge genauer ausformuliert und in einen Gesetzestext gegossen werden sollen. Der vorliegende Bericht zum Scoping basiert auf den zum gegenwärtigen Stand der Bearbeitung zur Verfügung stehenden Informationen und geplanten Regelungsinhalten.

2.1 Zielsetzungen

Die Zielsetzung des NÖ SekRop PV ist bereits in der rechtskräftigen Fassung in § 1 wie folgt verankert:

> *„Das Ziel dieses überörtlichen Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von mehr als 2 ha umfassenden Zonen für die Aufstellung von großflächigen Photovoltaikanlagen zur Erreichung der Ziele des Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 auf den am besten dafür geeigneten Standorten."*

Für die Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind nunmehr auch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie Ziele der RED III als Prüfmaßstab in Bezug auf die Erreichung der Energieziele zu ergänzen.

2.2 Inhalt der rechtlichen Bestimmungen

Um die Ziele der RED III-Richtlinie zu erreichen, werden Bestimmungen im NÖ ROG 2014, NÖ BO 2014 und im NÖ SekRop PV wie folgt geändert bzw. ergänzt:

NÖ ROG 2014

- Definition von „Minderungsmaßnahmen"
- Ergänzung der Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten
- Öffnung der beschleunigten Verfahren gem. § 25a NÖ ROG 2014 für die Festlegung der Widmung Grünland Photovoltaik (Gpv) in Zonen gemäß NÖ SekRop PV

NÖ BO 2014

- Definition von „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie" in § 4 Z 13b NÖ BO 2014
- Weitere Punkte der RED III – abseits der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten – sind ebenfalls in der NÖ BO 2014 verankert (z.B. neue Fristigkeiten bei Bearbeitung von Anträgen).

NÖ SekRop PV

- Ausweisung von Zonen als Beschleunigungsgebiete gem. RED III-Richtlinie, für welche die gegenständliche Strategische Umweltprüfung mit dem Ergebnis keiner erheblichen negativen Umweltauswirkungen durchgeführt wird

  - Ausweisung von insgesamt 32 der bestehenden 116 Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiet geplant
  - Ausweisung von Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen als Beschleunigungsgebiete

- Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen (abhängig vom Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung, Typisierung von Maßnahmen je nach Lebensraumtyp und/oder betroffenen Arten)
- Beschränkung der Verpflichtung zur Erstellung eines Ökologiekonzeptes auf Zonen, die keine Beschleunigungsgebiete sind

NÖ NSchG 2014

- Ergänzung von Bestimmungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Verfahren in Beschleunigungsgebieten

3 Prüfung der Umwelterheblichkeit (Screening) und Festlegung des Rahmens für vertiefende Untersuchungen (Scoping)

3.1 Methode der Bearbeitung

Ausgangsbasis für die Prüfung der Umwelterheblichkeit ist die bestehende Rechtslage. Es werden daher jene Auswirkungen auf die Umwelt geprüft, die durch die in Kapitel 2 angeführten Änderungen im NÖ SekRop PV verursacht werden können. Derzeit ist keine Berücksichtigung zusätzlicher Zonen im NÖ SekRop PV vorgesehen.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf folgende Aspekte (Schutzgüter) darzustellen:

- die Bevölkerung,
- die Gesundheit des Menschen,
- biologische Vielfalt (Lebensräume sowie Fauna und Flora) und die Landschaft
- abiotische Umweltfaktoren (Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren)
- Sach- und Kulturgüter (Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze)

Des Weiteren erfolgt eine Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren.

Der Untersuchungsrahmen umfasst folgende Dimensionen:

- Sachliche Dimension: Die sachliche Dimension umfasst alle sachlich relevanten Aspekte der geplanten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und allfälligen begleitenden Festlegungen sowie die in der Sache relevanten Ziele des Umweltschutzes.
- Räumliche Dimension: Die Abgrenzung des Untersuchungsraums bezieht sich auf sämtliche raumrelevante Auswirkungen der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete inklusive möglicher Ausstrahlungswirkungen. Insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind auch allfällige Fernwirkungen relevant, die deutlich über den engeren Untersuchungsraum hinaus wirksam sind.
- Zeitliche Dimension: Der zeitliche Betrachtungsrahmen der strategischen Umweltprüfung umfasst die Auswirkungen der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete über die folgenden Phasen: Planungs- und Bauphase, Betriebsphase, Störungen und Nachfolgephase.

In der Folge wird entlang der Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) der Rahmen für die erforderlichen Untersuchungen definiert. Dazu erfolgt zunächst ein Screening der abschätzbaren Umweltauswirkungen in Bezug auf die unterschiedlichen Schutzgüter. Das Screening wird im folgenden Kapitel für die Ausweisung von Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete sowie die Ausweisung von Dachflächen von Bauwerken als Beschleunigungsgebiete in getrennten Tabellen dargestellt, um eine klare Abgrenzung der abschätzbaren, potenziellen Umweltauswirkungen zwischen den beiden thematischen Schwerpunkten zu gewährleisten.

Sind für einzelne Schutzgüter von vornherein keine bzw. nur unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, werden diese ausgeschieden, d.h. es erfolgen keine vertiefenden Untersuchungen zu diesen Schutzgütern.

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erfordert aufgrund des notwendigen Ausschlusses von erheblichen Auswirkungen sowie der notwendigen Definition spezifischer Minderungsmaßnahmen einen erhöhten Untersuchungsumfang (vergleichbar mit dem Maßstab auf örtlicher Ebene) – entsprechend den Vorgaben der RED-III. Eine wesentliche

Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen stellen die Erkenntnisse aus der bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung der Stammverordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ (LGBl. Nr. 94/2022) dar.

Nach einer Plausibilitätsprüfung hinsichtlich seit der Erstbeurteilung im Jahr 2022 geänderter Rahmenbedingungen wird bei allen weiteren Schutzgütern auf die im Zuge des Beschlusses der Stammverordnung erstellten Datenblätter für die Zonen zurückgegriffen. Dort ist u.a. der weitere vertiefende Prüfbedarf für die örtliche Ebene definiert. In der Spalte Scoping wird in Kapitel 3.2 mit dem Stichwort „Datenblätter Zonen“ auf diese Quelle hingewiesen. Ergibt die Plausibilitätsprüfung geänderte Rahmenbedingungen, so ist der jeweilige Aspekt in vollem Umfang neu zu prüfen.

Auf Grundlage der RED III-Richtlinie spielen Minderungsmaßnahmen bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten eine bedeutende Rolle, wenn erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Das trifft vorrangig auf Freiflächenanlagen zu und nicht auf Photovoltaikanlagen auf Dachflächen (siehe Kapitel 3.2.2). Für die weitere Bearbeitung wird von Minderungsmaßnahmen auf folgenden Entscheidungsebenen ausgegangen:

- Minderungsmaßnahmen, deren Umsetzung auf Ebene der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vorzunehmen ist:
    - Minderungsmaßnahme ist fachlich zu begründen und im Zuge der Festlegung der erforderlichen Widmung sicherzustellen.
    - Minderungsmaßnahme wird durch Abwägung von Interessen im Zuge der Festlegung der erforderlichen Widmung durch den Gemeinderat sichergestellt.
- Minderungsmaßnahmen, deren Umsetzung auf Ebene der Genehmigung der Anlage vorzunehmen ist.

3.2 Darstellung von Screening und Scoping

3.2.1 Ausweisung von bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete

Prüfgegenstand	Erläuterung Screening	Untersuchungstiefe und -methoden (Scoping)	
Auswirkungen auf die Bevölkerung			
Naturgefahren			
Hochwasser	Hochwasserabflussbereiche des 30-jährlichen Hochwassers (HQ30) wurden bereits in der Stammverordnung beachtet und in die Ausweisungsüberlegungen einbezogen (Negativkriterium).	Hochwasserabflussbereiche des 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) wurden in der Stammverordnung von einer Zonierung nicht kategorisch ausgeschlossen, da die Umsetzung einer Photovoltaikanlage bei entsprechend geringer Wassertiefe im Überflutungsfall nicht ausgeschlossen ist. Die Hinweise in den „Datenblättern Zonen“	U

		werden geprüft und Gefahrenbereiche vertiefend im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung der Abflussverhältnisse oder eine mögliche Gefährdung der Anlage untersucht.	
Grundwasserniveau	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Wildbach- und Lawinengefährdung	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung	Der Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde bei der Festlegung der Stammverordnung grundsätzlich überprüft (Braune und violette Hinweisbereiche). Bei parzellenscharfen Festlegungen wie einem Beschleunigungsgebiet können Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die geogene Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ zeigt einzelne Überlagerungen der Eignungszonen mit gelben bzw. orangen Bereichen.	Die Hinweise in den „Datenblättern Zonen“ werden geprüft und Gefahrenbereiche vertiefend im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung einer Anlage untersucht. Es erfolgt eine Überprüfung in Bezug auf allenfalls angepasste Gefahrenzonenpläne (Braune und violette Hinweisbereiche)	U
Tragfähigkeit des Untergrundes	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Augenscheinliche Hinweise auf eine Einschränkung der Tragfähigkeit durch geänderte Rahmenbedingungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Anlage zu prüfen.	-

Anthropogene Gefahren			
Verkehrssicherheit	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Allfällige negative Auswirkungen, die durch die Art der Anlage oder durch die Positionierung der Module auftreten könnten, sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Anlage zu prüfen.	-
Betriebliche Sicherheit	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Altlasten	Flächen, die als Altlasten ausgewiesen sind (Altlastenatlas des Amtes der NÖ Landesregierung „CadenzaWeb“ bzw. im Altlastenatlas des Umweltbundesamtes) wurden bei der Festlegung der Stammverordnung bevorzugt ausgewiesen (**Positivkriterium**), um die Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst gering zu halten. Womit ein Beitrag zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden und zur Ernährungssicherheit geleistet werden kann.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Im Zuge der Umsetzung der Anlagen auf Flächen, die eine Vorbelastung bzw. Altlast aufweisen, ist durch entsprechende Ausgestaltung des Vorhabens auf Projektebene sicherzustellen, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.	-
Menschliche Nutzungen			
Wohnnutzungen, lärmsensible Nutzungen	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Eine von der Bevölkerung allfällig subjektiv wahrgenommene Beeinträchtigung in Sichtweite von Wohnbauland bzw. land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und erhaltenswerter Gebäude im Grünland innerhalb 100 m Entfernung zu einer Zone ist	-

		im Zuge der Interessensabwägung durch den Gemeinderat zu beurteilen. Gleiches gilt für Planungsabsichten, die in einem ÖEK dokumentiert sind.	
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	Die Umgebung überörtlich relevanter Einrichtungen wurde bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen. Die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann bei Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, die einen starken Bezug zur Landschaft aufweisen, negative Auswirkungen aufweisen.	Die Hinweise in den „Datenblättern Zonen“ werden geprüft und der jeweilige Standort vertiefend im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Nutzung untersucht.	U
Gewerbe- und Industriebetriebe	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Dienstleistungsbetriebe	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Soziale Einrichtungen	Die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann bei Gesundheitseinrichtungen, die der Rehabilitation und Erholung dienen (z.B. Kurzentren, Rehazentren), negative Auswirkungen aufweisen.	Solche Einrichtungen wurden bei der Zonierung der Stammverordnung nicht berücksichtigt, in den Datenblättern jedoch aufgenommen. Die Hinweise in den „Datenblättern Zonen“ werden geprüft und der jeweilige Standort vertiefend im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Nutzung untersucht.	U
Landwirtschaft	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären,	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Die Umsetzung von Anlagen gemeinsam mit	-

	wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	bzw. auf landwirtschaftlichen Sonderstandorten (z.B. Wein- und Obstbau) ist aufgrund ihrer besonderen lokalen Bedeutung im Zuge der Interessensabwägung durch den Gemeinderat zu beurteilen.	
Forstwirtschaft	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Jagd und Fischerei	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Rohstoffe	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Im Falle der Überlagerung mit einer Materialabbaustätte soll die Ausweisung der Widmung Gpv erst nach erfolgter Ausbeutung durchgeführt werden.	-
Landesverteidigung	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Heilvorkommen	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Energieerzeugung, -transport	Die Eignungszonen für PV-Freiflächenanlagen überschneiden sich in einigen Fällen mit den großflächig festgelegten Eignungszonen lt.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Einschränkungen durch die unmittelbare Über-	-

	dem sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ bzw. liegen im Nahbereich von Windkraftwidmungen, die als **Positivkriterien** bei der Festlegung der Stammverordnung berücksichtigt wurden. Neben der Windkraft wurden Nahbereiche von Umspannwerken sowie Hochspannungsleitungen (380 KV-Leitungen) bereits als **Positivkriterien** betrachtet.	schneidung mit Transportleitungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	
Mobilität (Flugsicherheit)	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Ver- und Entsorgung	Die Standortflächen von abgeschlossenen bzw. teilweise abgeschlossenen Deponien wurden bei der Festlegung der Stammverordnung als **Positivkriterium** berücksichtigt (ausgenommen von Bodenaushubdeponien, da diese oftmals eine landwirtschaftliche Nachnutzung aufweisen). Die Eignungszonen überlagern somit Standorte von Deponien bzw. teilweise als Grünland-Abfallbehandlung gewidmete Flächen. Die Zonierung in diesen Bereichen soll eine Nachnutzungsmöglichkeit mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglichen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Einschränkungen durch die unmittelbare Überschneidung bei der Fundierung von Anlagen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	-
Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit			
Immissionen, Emissionen			
Lärm	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Luftschadstoffe inkl. Geruchsbelastung	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären,	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-

	wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.		
Erschütterungen	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Licht	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft			
Habitate und Arten			
Lebensräume Fauna und Flora	Aufgrund der Ausprägung von PV-Freiflächenanlagen erfolgt ein flächiger Eingriff in Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen. Bei der Festlegung der Stammverordnung wurden Schutzgebiete (Nationalparke, Naturparke, NSG, LSG, Biosphärenparks, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete (FFH und VS, Ramsar Gebiete) sowie UNESCO-Weltnaturerbegebiete als Ausschlusskriterien bereits in der Erarbeitung der Zonen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Eignungszonen auf regionaler Ebene näher in Hinblick auf die Lage in Lebensräumen mit hoher ökologischer Wertigkeit (Waldrandzonen, Wildtierkorridore, besondere Lebensraumpotentiale im Offenland, Hinweise auf Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten, Gewässerrandzonen) näher betrachtet und entsprechende Erkenntnisse in den Datenblättern zu den jeweiligen Eignungszonen vermerkt.	Aufgrund der für Beschleunigungsgebiete erforderlichen Untersuchungstiefe werden für die rechtskräftig festgelegten Zonen auf Grundlage der „Datenblätter Zonen“ vertiefende Untersuchungen zu den Schutzgütern durchgeführt. Diese beziehen sich auf die Darstellung des Habitatpotenzials in den Zonen und im begründeten Einzelfall auch auf vorkommende Tier- und Pflanzenarten.	U

Landschaft			
Landschaftsbild (Charakter des Landschaftsraumes, Naturbelassenheit des Landschaftsraumes, landschaftliche Eigenart oder Schönheit, Wert als Erholungsraum)	Die bestehenden Eignungszonen liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, da diese bereits bei der Festlegung der Stammverordnung als Ausschlusskriterien berücksichtigt wurden. Die flächenhaften Eingriffe aufgrund der Errichtung und des Betriebs von PV-Freiflächenanlagen können zu negativen Auswirkungen in sonstigen landschaftlich sensiblen Bereichen führen. Die Eignungszonen wurden deshalb insbesondere im Hinblick auf Aspekte wie die Lage und Fernwirkung (z.B.: Vermeidung exponierter Lagen mit stärkeren Hangneigungen/ Kuppen), die Lage in Erholungsgebieten mit besonderer Bedeutung sowie die Störung besonderer Landschaftsstrukturen, die eine solche landschaftliche Einbindung erschweren oder verunmöglichen, untersucht. Entsprechende Hinweise wurden in den Datenblättern zu den einzelnen Eignungszonen vermerkt.	Die Hinweise in den „Datenblättern Zonen“ werden geprüft und der jeweilige Standort vertiefend im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersucht.	U
Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren			
Wasser			
Gewässer	Bei der Festlegung der Stammverordnung wurde bereits ein Bereich von 50 m beidseits von Gewässern berücksichtigt. Überlagerungen von Zonen mit diesen Bereichen wurden vertiefend geprüft. Außerhalb dieses Bereiches werden negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen, wenn das Gewässer eine überregionale Erholungsfunktion aufweist.	Die Hinweise in den „Datenblättern Zonen“ werden geprüft und der jeweilige Standort vertiefend im Hinblick auf eine Beeinträchtigung überregional bedeutsamer Erholungsbereiche an Gewässern untersucht.	U
Oberflächenwasser	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären,	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-

	wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.		
Grundwasser	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Boden			
Boden	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Luft und Klima			
Makroklima	Wesentliches Ziel der Umsetzung der RED III-Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, um den CO_2-Ausstoß bei der Energiegewinnung zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels zu leisten. Die beschleunigte Genehmigung von PV-Anlagen wird daher als **positive** Umweltauswirkung im Hinblick auf das Makroklima vorausgesetzt.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
lokales Klima und Frischluftversorgung	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter			
Sachgüter			
Sachgüter (solche, die bislang keine Berücksichtigung gefunden haben)	Erheblich negative Auswirkungen, die auf die räumliche Lage oder Abgrenzung der Zonen zurückzuführen wären, wurden bereits bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-

Kulturelles Erbe			
Ortsbild (Baurecht)	Die rechtskräftig festgelegten Zonen befinden sich außerhalb von Siedlungs- und Ortsgebieten. Aufgrund der geringen Anlagenhöhe kann eine Beeinträchtigung hauptsächlich durch allfällige Fernwirkungen bei exponierten Lagen auftreten.	Vertiefende Untersuchungen erfolgen gemeinsam mit der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft	U
Kulturgüter	Die Umgebung von Kulturgütern von überregionaler Bedeutung wurde bei der Festlegung der Stammverordnung ausgeschlossen. Negative Umweltauswirkungen auf lokal bedeutsame Kulturgüter können jedoch nicht ohne vertiefende Untersuchungen ausgeschlossen werden.	Die Hinweise in den „Datenblättern Zonen“ werden geprüft und der jeweilige Standort vertiefend im Hinblick auf eine Beeinträchtigung lokaler Kulturgüter untersucht.	U
Archäologie	Bei der Festlegung der Stammverordnung wurden die in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden kenntlich gemachten Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen. Diese bekannten archäologischen Denkmäler wurden in den Datenblättern zu den einzelnen Eignungszonen vermerkt.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen Einschränkungen bzw. erforderliche Sicherungsmaßnahmen durch die unmittelbare Überschneidung mit einem Bodendenkmal sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	-

3.2.2 Ausweisung von Dachflächen als Beschleunigungsgebiete

Da PV-Anlagen auf Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen gemäß der NÖ Bauordnung 2014 bereits grundsätzlich bewilligungs- und meldefrei sind, sind in Bezug auf diesen Aspekt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine relevante Beschleunigung ist im Hinblick auf mögliche naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren für PV-Anlagen auf Dachflächen von Bauwerken außerhalb des geschlossenen Ortsbereichs gegeben (naturschutzrechtlich bewilligungspflichtige Bauwerke gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 NÖ NSchG 2000). Gebäude bzw. Bauwerke, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und sachlich von untergeordneter Bedeutung sind, sind von der Bewilligungspflicht gemäß NÖ NSchG 2000 ausgenommen. In Beschleunigungsgebieten gemäß der RED III-Richtlinie muss die Behörde die Vollständigkeit von Anträgen innerhalb einer Frist von 30 Tagen bestätigen.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Ausnahmen von der Bewilligungs- und Meldefreiheit in der NÖ BO 2014 für PV-Anlagen im Grünland mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW sowie in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten. Für Anlagen in diesen Bereichen besteht eine Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren nach der NÖ BO 2014. Für diese Verfahren gilt in Bezug auf Beschleunigungsgebiete für die Vollständigkeitsprüfung wiederum eine verkürzte Frist von 30 Tagen (vgl. § 5 Abs. 2a NÖ BO 2014). Im Bereich von Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten hat die Baubehörde für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von höchstens 100 kW über den Antrag binnen einem Monat ab dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags zu entscheiden (vgl. § 5 Abs. 2a NÖ BO 2014).

Gegenstand der SUP in Bezug auf die Ausweisung von Dachflächen als Beschleunigungsgebiete ist die in den Beschleunigungsgebieten geplante Verfahrensbeschleunigung in Bezug auf die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen sowie die verkürzte Entscheidungsfrist für Anträge im Bereich von Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten. Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung wird folglich geprüft, ob die Verkürzung der Frist für die Vollständigkeitsprüfung von 45 auf 30 Tage bzw. verkürzte Entscheidungsfrist von einem Monat (PV-Anlagen bis 100 kW Leistung in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten) erheblich negative Auswirkungen auf die in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände haben kann. Diese Verfahrensverkürzungen werden nach derzeitigem Stand, wie in Kapitel 2.2 dargestellt, rechtlich in der NÖ BO 2014 sowie dem NÖ NSchG 2000 umgesetzt.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgt mittels einer verbal-argumentativen Abschätzung der Umweltauswirkungen. Hintergrund der Auswahl dieser Methodik ist der Umstand, dass sich die Wirkung des ggst. Plans auf eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen beschränkt. Die Frage, ob auf einer Fläche die Errichtung eines Gebäudes bzw. einer sonstigen baulichen Anlage mit Dachfläche und daher auch einer darauf befindlichen PV-Anlage grundsätzlich genehmigungsfähig ist, bleibt vom Plan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten unberührt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsprüfung (Screening) für die geplante Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die damit einhergehende Verfahrensbeschleunigung für die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen. Etwaige Umweltauswirkungen werden anhand der Schutzgüter bzw. Prüfgegenstände gemäß SUP-Richtlinie angeführt.

Prüfgegenstand	Erläuterung Screening	Untersuchungstiefe und -methoden (Scoping)	
Auswirkungen auf die Bevölkerung			
Naturgefahren			
Hochwasser Grundwasserniveau Wildbach- und Lawinengefährdung Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung Tragfähigkeit des Untergrundes	Durch die geplante Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen kommt es zu keiner Veränderung der möglichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf Naturgefahren. Erheblich negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Naturgefahren können ausgeschlossen werden, da durch eine Dachfläche mit PV-Anlage die Umweltauswirkungen in Bezug auf die angeführten Schutzgüter im Vergleich zu sonstigen Dachflächen unverändert sind.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Anthropogene Gefahren			
Verkehrssicherheit	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden. Anforderungen im Zusammenhang mit einer etwaigen Blendwirkung von PV-Anlagen sind unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin zu beachten.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Betriebliche Sicherheit Altlasten	Durch die geplante Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen kommt es zu keiner Veränderung der möglichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf sonstige anthropogene Gefahren. Erheblich negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-

Menschliche Nutzungen			
Wohnnutzungen, lärmsensible Nutzungen	Diese menschliche Nutzungen sind von der geplanten Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen nicht betroffen. Erheblich negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			
Gewerbe- und Industriebetriebe			
Dienstleistungsbetriebe			
Soziale Einrichtungen			
Landwirtschaft			
Forstwirtschaft			
Jagd und Fischerei			
Rohstoffe			
Landesverteidigung			
Heilvorkommen			
Mobilität (Flugsicherheit)			
Ver- und Entsorgung			
Energieerzeugung, -transport	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden. Der Netzanschluss von PV-Anlagen ist unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin sicherzustellen.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit			
Immissionen, Emissionen			
Lärm	Durch die geplante Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen kommt es zu keiner Veränderung der möglichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf sonstige Immissionen und Emissionen. Erheblich negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Luftschadstoffe inkl. Geruchsbelastung			
Erschütterungen			

Licht	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft			
Habitate und Arten			
Lebensräume Fauna und Flora	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Landschaft			
Landschaftsbild (Charakter des Landschaftsraumes, Naturbelassenheit des Landschaftsraumes, landschaftliche Eigenart oder Schönheit, Wert als Erholungsraum)	Die Prüfgegenstände des Schutzgutes Landschaft sind von der geplanten Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen nicht betroffen. Erheblich negative Auswirkungen können, zumal die betroffenen Bereiche bereits durch die eigentlichen Bauwerke anthropogen geprägt sind, ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren			
Wasser			
Gewässer Oberflächenwasser Grundwasser	Durch die geplante Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen kommt es zu keiner Veränderung der Ausgangslage im Hinblick auf das Schutzgut Wasser. Erheblich negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Boden			
Boden	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden. Der eigentliche Eingriff in das	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-

	Schutzgut Boden erfolgt durch die Bauwerke an sich, nicht jedoch durch allfällig zusätzliche PV-Anlagen auf den Dachflächen.		
Luft und Klima			
Makroklima	Wesentliches Ziel der Umsetzung der RED III-Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, um den CO_2-Ausstoß bei der Energiegewinnung zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels zu leisten. Die beschleunigte Genehmigung von PV-Anlagen wird daher als **positive** Umweltauswirkung im Hinblick auf das Makroklima vorausgesetzt.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
lokales Klima und Frischluftversorgung	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter			
Sachgüter			
Sachgüter	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden. Relevante statische Anforderungen, bspw. im Zusammenhang mit Tragfähigkeit von Dachflächen bzw. der jeweiligen Bauwerke, sind unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin zu beachten.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-

Kulturelles Erbe			
Ortsbild (Baurecht) Kulturgüter	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass der ggst. Plan lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen auf Dachflächen vorsieht, ausgeschlossen werden. In Bezug auf die Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren von PV-Anlagen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Ortsbild bzw. geschützte Bereiche zu erwarten, da lediglich eine kürzere Frist für die Rückmeldung durch die Baubehörde bzw. verkürzte Frist für die Entscheidung über Anträge vorgesehen ist. Die eigentlichen Schutzzonenbestimmungen, die jeweils durch die betroffene Standortgemeinde festgelegt werden, sind nicht betroffen. Relevante Anforderungen im Zusammenhang mit dem Ortsbild sowie etwaiger betroffener Kulturgüter sind unabhängig von der geplanten Verfahrensbeschleunigung weiterhin zu beachten.	Keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-
Archäologie	Erheblich negative Auswirkungen können aufgrund des Umstandes, dass lediglich eine Verfahrensbeschleunigung für PV-Anlagen Dachflächen Flächen vorgesehen ist, ausgeschlossen werden.	keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen	-